

KLAUS SCHÖPSDAU

ZUR WAHL DER GESETZESWÄCHTER IN PLATONS »NOMOI«

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 131 (2000) 244–250

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

ZUR WAHL DER GESETZESWÄCHTER IN PLATONS »NOMOI«*

Der in Platons *Nomoi* vom Athener vorgetragene Verfassungsentwurf sieht für die von Knossos aus zu gründende Kolonie Magnesia als höchste Regierungsbeamte 37 Gesetzeswächter (νομοφύλακες) vor. Die Ausführungen über deren Einsetzung weisen mancherlei Unklarheiten und Schwierigkeiten auf. Zwei Probleme sollen hier näher betrachtet werden: das in 753b4–d6 beschriebene Verfahren bei der Wahl der Gesetzeswächter und die bis zur Durchführung dieser Wahl vorgesehene Übergangsregelung.

1. Das Wahlverfahren

Der Wahlakt ist deutlich als eine religiöse Handlung gekennzeichnet: er soll im ehrwürdigsten Heiligtum Magnesias stattfinden; die Stimmtäfelchen werden auf dem Altar der Gottheit niedergelegt¹; beim letzten Wahlgang müssen die Wählenden zwischen zerstückelten Opfertieren hindurchschreiten².

Das Wahlverfahren umfaßt drei Wahlgänge³: Zunächst schreibt jeder der 5040 Bürger den Namen seines Kandidaten und seinen eigenen Namen auf ein Täfelchen (die Wahl ist also nicht geheim); die 300 Kandidaten, die die meisten Stimmen⁴ in Gestalt solcher Täfelchen erhalten, gelten als gewählt. Aus diesen 300 werden nach demselben Verfahren 100 und aus diesen 100 dann die 37 Amtsanwärter gewählt, die anschließend der Dokimasie unterworfen werden, ehe sie ihr Amt antreten können.

Eine Besonderheit des Wahlverfahrens besteht darin, daß nach der Kandidatennominierung jeder Bürger, dem der Vorschlag eines andern Bürgers nicht gefällt, innerhalb einer Frist von 30 Tagen⁵ das

* Helmut Freis zum 29. 7. 2000

¹ Zur Deponierung der Täfelchen auf dem Altar gibt es keine sicheren außerplatonischen Parallelen. Gewöhnlich werden die Stimmsteine vom Altar genommen (ἀπὸ τοῦ βωμοῦ φέρειν τὴν ψήφον: vgl. Demosthenes, Or. 18, 134; IG II² 1237, 17–18; Plutarch, Themist. 17, Perikl. 32 und wohl auch Herodot 8, 123); so fordert auch Platon Nom. 948e4–949a2, daß der, der einen Beamten wählt, dies entweder unter Eid tun soll oder mit Stimmsteinen, die aus einem Heiligtum genommen sind, woraus sich ergibt, daß solche Stimmsteine ebenso wie ein Eid den Abstimmenden dazu verpflichten, nach bestem Wissen und Gewissen den geeignetsten Kandidaten zu wählen. Dieselbe religiöse Gewissensbindung bewirkt offensichtlich auch die Deponierung auf dem Altar, weshalb auch die Richter in Kapitalprozessen die Prozeßdokumente auf dem Altar der Hestia niederlegen müssen (Nom. 856a). – Für kritische Hinweise danke ich Herrn Prof. Dr. Werner Eck.

² διὰ τομίων πορευόμενος (d5). Diese Zeremonie entspricht funktionell dem bei einem Eid üblichen Ritual, bei dem der Schwörende auf die abgeschnittenen Geschlechtsteile (τόμια) eines männlichen Opfertieres tritt (vgl. Demosthenes, Or. 23, 68; Pausanias 5, 24, 9; Aristoteles, Ath. pol. 55, 5); wegen der großen Anzahl der Wählenden wird hier statt des Darauftretens das Hindurchschreiten gefordert (zum Sinn griechischer Eideszeremonien vgl. W. Burkert, Griechische Religion der archaischen und klassischen Epoche, Stuttgart 1977, 377–382). Durch die Zeremonie verpflichtet sich der Wählende, im Heiligtum und vor der Gottheit als Zeugen seine Wahl nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen (ausdrücklich fordert daher Platon Nom. 767c und 948e bei der Wahl der Richter und der Beamten einen Eid von den Wählenden). – S. Eitrem, Symb. Osl. 25, 1947, 36–53 deutet den hier vorgeschriebenen Ritus unter Heranziehung alttestamentlicher Texte, in denen vom Hindurchgehen zwischen zerteilten Opfertieren die Rede ist, als einen Reinigungsritus; doch die Bestimmung in 948e sowie die Verwendung des Wortes τόμια spricht eher für eine Eideszeremonie.

³ Mehrere Wahlgänge sieht Platon auch vor für die Wahl der Buleuten (756b–e) sowie der Agronomen und Astynomen (763d–e) und der Kampfrichter bei den Wettbewerben (765b–d). Eine der dreistufigen Wahl der Gesetzeswächter vergleichbare Prozedur ist in der griechischen Staatenwelt zu Platons Zeit nicht nachweisbar. Zur nachplatonischen delphischen Inschrift Syll.³ 671B vgl. C. Nicolet, Platon et le vote secret, Historia 19, 1970, 39–66: 60 Anm. 69 und M. Piérart, Platon et la cité grecque. Théorie et réalité dans la constitution des «Lois», Brüssel 1974 (Acad. Royale de Belgique. Mém. de la classe des lettres 52,3), 135–138.

⁴ Dies steht nicht explizit im Text, darf aber daraus gefolgert werden, daß auch bei den anderen Ämterbesetzungen durch schriftliche Wahl oder Handaufheben jeweils die Stimmenmehrheit entscheidet (z.B. 755c–756a, 759d, 763d–e, 766b, 946a).

⁵ Diese Deutung verdient aus sprachlichen Gründen den Vorzug vor einer Beziehung der Zeitangabe auf den Infinitiv θεῖναι („30 Tage lang auf der Agora aufstellen“); ebenso E. B. England, The Laws of Plato. The text edited with introduction, notes, etc., Manchester 1921, zu 753c7; G. R. Morrow, Plato's Cretan City. A historical interpretation of the Laws, Princeton 1960, 159 Anm. 10; Piérart (Anm. 3) 142.

betreffende Täfelchen vom Altar wegnehmen und auf der Agora aufstellen darf (was zur Folge hat, daß der zweite Wahlgang erst nach 30 Tagen stattfinden kann).

Die Einzelheiten der gesamten Prozedur bleiben vielfach dunkel, weil der Text dazu keine oder nur vage Angaben macht, so daß man auf Vermutungen und Analogieschlüsse angewiesen ist⁶. Die folgenden Überlegungen konzentrieren sich auf das von Platon dem Bürger zugestandene Recht, einen ihm nicht genehmen Kandidatenvorschlag auszuschneiden. Denn diese Bestimmung, für die es in der griechischen Staatenwelt keine exakte Parallele gibt, wirft einige Fragen auf.

Als erstes ist natürlich nach dem Sinn und Zweck der Wegnahme der Täfelchen mit nicht genehmen Kandidatenvorschlägen zu fragen. Da der Text hierzu keine präzisen Hinweise gibt – abgesehen von der allgemeinen Forderung, daß möglichst gute Beamte eingesetzt (751d) und die Gesetzeswächter mit aller Sorgfalt gewählt werden müssen (752e) –, sind die Ausleger zu verschiedenen Antworten hinsichtlich der Folgen der Wegnahme gekommen.

Die weitestgehende Deutung ist die, daß der Kandidat, dessen Name auf dem ausgesonderten Täfelchen steht, an der Wahl nicht mehr teilnimmt und von der Liste der wählbaren Personen gestrichen wird⁷. Dies müßte in der Weise geschehen, daß entweder alle Täfelchen mit dem Namen dieses Kandidaten von dem Anfechtenden selbst oder den Wahlleitern ausgesondert werden oder daß die Beamten, die die 300 Kandidaten mit den meisten Stimmen für den zweiten Wahlgang bekanntzugeben haben, diese Täfelchen einfach übergehen. Das Ausschneiden der angefochtenen Kandidaten hätte zur Folge, daß nur noch solche Kandidaten für den zweiten Wahlgang übrig bleiben, die von *sämtlichen* Bürgern als die Besten akzeptiert werden, was der Forderung entspräche, daß im Interesse der Einheit der Polis alle Bürger in ihren Urteilen übereinstimmen sollen (vgl. z.B. 739c–d). Sehr unbefriedigend an dieser Deutung ist allerdings, daß sie jedem Bürger das Recht einräumt, einen Kandidaten, der im Maximalfall von allen andern 5039 Bürgern vorgeschlagen wird, allein durch sein Veto aus der Kandidatenliste zu entfernen, wodurch der Wahlakt letztlich seinen Sinn verliert.

Andere Deutungen gehen davon aus, daß die Wegnahme eines Täfelchens nicht den sofortigen Ausschluß des Vorgeschlagenen zur Folge hat, sondern daß über den Einspruch gegen den Vorschlag eine höhere Instanz entscheidet, die ihn zurückweisen oder ihm stattgeben kann (was dann zum Ausschluß führt). England vermutet diese Instanz in den die Wahl leitenden Beamten; Morrow folgert aus dem (freilich nicht ganz analogen) Verfahren der bei der Wahl der Militärbeamten zulässigen ἀντιπροβολή (vgl. 755c–d), daß diese Entscheidung bei der Volksversammlung liegt⁸. In beiden Fällen würde sich zwischen den ersten Wahlgang und den zweiten Wahlgang ein zusätzlicher Entscheidungsakt einschleichen. Hierfür gibt es jedoch keinerlei Anhalt im Text.

Piérart schließlich nimmt an, daß der angefochtene Kandidat auch beim zweiten Wahlgang wählbar bleibt, so daß die Wegnahme seines Täfelchens als solche keine unmittelbare Auswirkung auf das eigentliche Wahlergebnis habe; den Vorzug dieser Hypothese sieht Piérart darin, daß sie sich am engsten an Platons Text halte⁹.

⁶ Vgl. dazu die Darlegungen von Morrow (Anm. 5) 206f. Auf ein von Morrow nicht erörtertes Problem sei hier noch hingewiesen. Wenn jeder der 5040 Wahlberechtigten nur einen Kandidaten vorschlägt, kann theoretisch der Fall eintreten, daß sich die Vorschläge auf einige wenige tüchtige Bürger konzentrieren (im Extremfall sogar auf einen einzigen besonders hervorragenden Bürger), so daß weniger als 300 Namen genannt werden, während der Wahlvorgang mindestens 300 Kandidaten erfordert. Ein Problem entsteht auch, wenn zwar mehr als 300 Kandidaten genannt werden, die Stimmverteilung es aber unmöglich macht, die 300 mit den meisten Stimmen auszuwählen; dieser Fall tritt dann ein, wenn beispielsweise 500 Kandidaten von jeweils nur einem Bürger vorgeschlagen werden und 100 Kandidaten die restlichen 4540 Stimmen auf sich vereinigen. Auf beide Schwierigkeiten geht Platon nicht ein.

⁷ So J.-M. Bertrand, De l'usage de l'épigraphie dans la cité des Magnètes, in: Symposion 1995. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, hrsg. von G. Thür und J. Vélissaropoulos-Karakostas, Köln–Weimar–Wien 1997, 31.

⁸ England (Anm. 5) zu 753c5; Morrow (Anm. 5) 159.

⁹ Piérart (Anm. 3) 142–143.

In der Tat verdient die von Piérart vertretene Ansicht wegen ihres Verzichts auf textfremde Spekulationen und Extrapolationen den Vorzug vor den anderen Deutungen. Sie bedarf allerdings einer ergänzenden Korrektur. Die Wegnahme eines Täfelchens hat nämlich sehr wohl eine direkte Auswirkung auf das Wahlergebnis, sobald man den Wortlaut des Textes so versteht, daß bei der Wahl die auf dem Altar verbleibenden Täfelchen den Ausschlag geben. Jedes weggenommene und auf der Agora ausgestellte Täfelchen mit dem Namen eines Kandidaten verringert nun aber die Anzahl der auf dem Altar verbleibenden Täfelchen mit dem Namen dieses Kandidaten. Wenn also zahlreiche Bürger einen Kandidaten ablehnen und jeweils ein Täfelchen mit seinem Namen wegnehmen, kann dies dazu führen, daß der betroffene Kandidat in der Liste der Vorgeschlagenen so weit nach hinten rückt, daß er nicht mehr zu den ersten Dreihundert zählt, die sich im zweiten Wahlgang zur Wahl stellen, und daß er somit aus dem Wahlverfahren ausscheidet.

Als Resultat dieser Überlegungen ergibt sich, daß jeder Bürger gleichsam zwei Stimmen zur Verfügung hat: eine positive, mit der er unter Angabe seines Namens einen Kandidaten vorschlägt, und eine negative, mit der er – mehr oder weniger anonym – einem nicht genehmen Kandidaten durch Wegnahme eines Täfelchens eine Stimme entziehen kann. Nach dem Wortlaut des Textes haben die Bürger nur beim ersten Wahlgang die Möglichkeit eines positiven und negativen Vorschlags, nicht aber bei den beiden folgenden Wahlgängen.

Es bleibt noch die Frage zu erörtern, warum die weggenommenen Täfelchen auf der Agora ausgestellt werden sollen, wo doch etwa eine Hinterlegung bei den Wahlleitern genügen würde. Die Antwort ist in der durch die Agora konstituierten Öffentlichkeit zu suchen: Mit der Ausstellung eines Täfelchens wird öffentlich dokumentiert, daß gegen einen Kandidaten Bedenken seitens eines oder auch mehrerer Bürger vorliegen. Wenn gemäß der Intention Platons die Heiligkeit des Wahllokals und des Wahlakts böswillige Denunziationen verhindert und die Bürger Magnesias dank der ihnen inzwischen zuteil gewordenen Erziehung (vgl. 751c–d) keine persönlichen Interessen verfolgen, sondern nur das Gemeinwohl im Auge haben, so können die Bedenken gegen einen Kandidaten nur begründeten Zweifeln an dessen fachlicher oder moralischer Eignung entspringen. Die Ausstellung des Täfelchens bedeutet somit für den darauf Vorgeschlagenen einen Akt der Anprangerung und verschlechtert naturgemäß seine Chancen beim zweiten Wahlgang, denn die Wähler werden es sich reiflich überlegen, ob sie weiterhin einen Kandidaten unterstützen sollen, an dessen Qualifikation Zweifel bestehen¹⁰.

Die öffentliche Ausstellung eines Täfelchens tangiert sodann aber auch den Vorschlagenden, weil sie neben der Ablehnung eines Kandidaten auch die Mißbilligung des Vorschlags eines Bürgers durch einen andern Bürger dokumentiert. Da nun der Name des Vorschlagenden ebenfalls auf dem Täfelchen steht, wird durch dessen Ausstellung nicht nur der abgelehnte Kandidat, sondern auch der ihn vorschlagende Bürger öffentlich angeprangert¹¹, und dies um so mehr, je häufiger er als Vorschlagender auf ausgestellten Täfelchen erscheint. Von der Möglichkeit der öffentlichen Ausstellung nicht genehmer Vorschläge geht also schon bei der Stimmabgabe ein Druck auf die Wähler aus, im Interesse der Einheit der Polis und der Freundschaft unter den Bürgern von vornherein möglichst nur solche Vorschläge abzugeben, die konsensfähig sind.¹²

¹⁰ So auch Piérart (Anm. 3) 143.

¹¹ Eine ähnliche Überlegung steht offenbar hinter der Bestimmung, daß im Falle der Ablehnung eines zur Aufnahme in die Nächtliche Versammlung vorgeschlagenen Kandidaten der *Vorschlagende* von den andern Mitgliedern der Nächtlichen Versammlung getadelt werden soll (952a). – Auch J.-M. Bertrand, *De l'écriture à l'oralité. Lectures des Lois de Platon*, Paris 1999, 151 sieht in der Ausstellung des Täfelchens eine Anprangerung des Vorschlagenden. Als Disziplinarmaßnahme ist öffentliche Anprangerung in den *Nomoi* 755a3, 762c, 784c und 946d vorgesehen; vgl. dazu J.-M. Bertrand, *Du nid au pilori. Le clair et l'obscur dans la cité des Magnètes*, in: *Ktéma* 23, 1998, 426 ff. (mit Hinweis auf analoge Phänomene in Athen).

¹² Auch bei der oben vorgetragenen Interpretation bleiben allerdings noch offene Fragen. So könnte kritisch darauf verwiesen werden, daß dann, wenn mehrere Bürger (z.B. 100) denselben Kandidaten vorschlagen und ein mit dem Vorschlag nicht einverständener Bürger ein Täfelchen mit dem Namen dieses Kandidaten wegnimmt, es letztlich von dessen Willkür oder gar dem Zufall abhängt, welches der 100 Täfelchen er wegnimmt und welcher der 100 Bürger damit namentlich bloßgestellt wird, während dies den anderen 99 erspart bleibt. Diese sich erst durch die Ausstellung des Täfelchens ergeben-

Zum Schluß stellt sich noch die Frage nach der technischen Durchführung der Kandidaten-Aussonderung. Denn diese setzt ja voraus, daß alle Wahlvorschläge von allen Bürgern zur Kenntnis genommen werden können. Falls die Formulierung des Textes so zu verstehen ist, daß dies durch Inspektion der auf dem Altar liegenden Täfelchen geschieht, ergäbe sich als Konsequenz, daß letztlich jeder der 5040 Bürger Magnesias sich jedes der 5040 Täfelchen ansehen müßte. Daß zu diesem Zweck jeder jedes Täfelchen in die Hand nimmt, läßt sich technisch kaum realisieren; praktikabler scheint es, daß die Täfelchen, anstatt aufgehäuft auf dem Altar zu liegen, in irgendeiner Weise für alle sichtbar aufgestellt werden; dies entspräche auch der Vorschrift in 753c8 und d3, daß die Wahlleiter beim zweiten und dritten Wahlgang die Täfelchen der Vorzuschlagenden den Bürgern „zum Anschauen zeigen“ sollen (was allerdings bei 5040 Täfelchen schwieriger als bei 300 bzw. 100 zu bewerkstelligen ist). Als Alternative bleibt die Annahme, daß die Wahlvorschläge der Wahlversammlung durch Verlesen bekannt gemacht wurden, wovon freilich nichts im Text steht.

2. Die Übergangsregelung

Die in 753b4–d6 beschriebene Wahl der 37 Gesetzeswächter erfolgt nicht sofort bei der Gründung der Kolonie, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt. Für die Zwischenzeit sieht Platon eine Übergangsregelung vor, die er in folgenden Schritten entwickelt¹³.

(1) 751a1–b2: Die Einsetzung tüchtiger Beamter ist ebenso wichtig wie die Aufstellung guter Gesetze.

(2) 751b2–752b1: Erste Aporie: Die Einsetzung tüchtiger Beamter setzt voraus, daß sowohl die Kandidaten wie die Wählenden im Geist der neuen Gesetzgebung aufgewachsen und erzogen worden sind. Diese Voraussetzung ist aber bei den neu zusammenkommenden Siedlern nicht gegeben. Dennoch duldet die Einsetzung von Beamten keinen Aufschub.

(3) 752b2–d1: Zweite Aporie: Die jetzt erlassenen Gesetze werden bei den Bürgern „am Anfang“ größtenteils auf Ablehnung stoßen. Anders wäre es, wenn „wir“ solange warten könnten, bis sie mit den Gesetzen vertraut geworden sind, ehe sie an der Wahl der Beamten teilnehmen. Dann hätte die so „erzogene“ (παῖδαγωγῆθεῖσαν) Stadt gute Aussicht, auch nach dieser Zwischenzeit noch zu bestehen.

(4) 752d2–753b2: Lösung der Schwierigkeit: Die Bürger von Knossos wählen zusammen mit den Kolonisten eine 37köpfige Kommission, welcher 18 Leute aus Knossos (darunter der Dialogteilnehmer Kleinias) und 19 Kolonisten angehören; diese werden von Knossos der neuen Stadt „geschenkt“ (753a1–2), d.h. sie werden Bürger der Kolonie¹⁴.

(5) 753b3–d6: „Wenn die Zeit fortgeschritten ist und die Verfassung noch Bestand hat“, sollen nach dem dreistufigen Wahlverfahren 37 Gesetzeswächter gewählt und anschließend einer Überprüfung (Dokimasie) unterzogen werden.

(6) 753d7–754a3: Dritte Aporie: Welche Leute sollen die Einsetzung der Beamten und ihre Überprüfung überwachen? Solche Leute gibt es ja nicht, solange noch keine Beamten eingesetzt sind. Es muß aber solche Leute geben, wenn der Anfang gut gelingen soll.

(7) 754a4–d4: Lösung der Schwierigkeit: Die Mutterstadt und die Kolonisten setzen eine aus 100 Knossiern und 100 Kolonisten bestehende Kommission ein¹⁵; diese begibt sich in die Stadt, um dafür zu sorgen, daß „die Beamten gemäß den Gesetzen eingesetzt und nach der Einsetzung einer Überprüfung unterzogen werden“ (754c7–d1). Danach kehren die Knossier nach Knossos zurück, die Kolonisten bleiben in Magnesia.

de Ungleichheit der Anprangerung ändert jedoch nichts an der entscheidenden Tatsache, daß das Risiko (und damit der das Wahlverhalten beeinflussende Effekt) einer möglichen öffentlichen Ausstellung für alle Bürger gleich groß ist, weil jeder Bürger bei seinem Wahlvorschlag damit rechnen muß, daß gerade sein Täfelchen auf der Agora aufgestellt wird.

¹³ Ich folge weitgehend der Analyse von Piérart (Anm. 3) 125 ff.

¹⁴ Im folgenden soll diese Kommission „Übergangskommission“ heißen. Nach welchem Verfahren ihre 37 Mitglieder benannt werden, geht aus dem Text nicht hervor.

¹⁵ Diese Kommission wird im folgenden als „Wahlausschuß“ bezeichnet werden.

(8) 754d4 ff.: Die Aufgaben der Gesetzeswächter.

Die Problematik des Textabschnitts besteht darin, daß er Dubletten zu enthalten scheint: die Aporie des „voraussetzungslosen Anfangs“ wird zweimal – in (2) und (6) – formuliert, und zweimal – in (4) und (7) – werden gemischte Kommissionen eingesetzt. So verwundert es nicht, wenn Wilamowitz und Morrow diese Schwierigkeiten auf das Nebeneinander zweier unterschiedlicher Textfassungen zurückführten¹⁶. Die Annahme von Doppelfassungen erübrigt sich jedoch bei einer genaueren Interpretation des Textes, dessen Verständnis vor allem durch die Analysen von Piérart und Saunders entscheidend gefördert wurde¹⁷.

Was zunächst die Aufgabe der Übergangskommission betrifft, so üben ihre 37 Mitglieder offenbar die administrativen Funktionen der später zu wählenden Gesetzeswächter aus. Dies darf, auch wenn es im Text nicht gesagt wird, schon daraus gefolgert werden, daß sich ihre Zahl exakt mit der Zahl der für Magnesia vorgesehenen Gesetzeswächter deckt; über die genauen Aufgaben dieser Kommission gibt der Text allerdings keine Auskunft. Neben den Funktionen der Gesetzeswächter dürfte ihnen darüber hinaus vor allem die Aufgabe zukommen, durch Gewöhnung der Bürger an die Gesetze die sittlich-geistigen Voraussetzungen für die spätere „reguläre“ Wahl zu schaffen und so die in 751c–d und 752b–c konstatierten erzieherischen Defizite auszugleichen (insofern bildet diese Kommission die Lösung der in (3) formulierten Aporie). Daß dies im Geiste der vom Athener (= Platon) im Gespräch entworfenen Verfassung geschieht, ist dadurch bis zu einem gewissen Grade gesichert, daß auch der Dialogteilnehmer Kleinias dieser Kommission angehört.

Ein Problem bildet der Schritt von der Übergangskommission zur Wahl der 37 Gesetzeswächter und damit das Verhältnis zwischen den Textabschnitten (4) und (5), die von Morrow verschiedenen Fassungen zugewiesen werden (vgl. Anm. 16). Daß bei der Wahl die volle Zahl von 37 Gesetzeswächtern zu wählen ist (woran Morrow Anstoß nahm), läßt sich mit Saunders¹⁸ durch die Annahme erklären, daß die Übergangskommission ein bloc zurücktritt, um Platz für die reguläre Wahl zu machen (bei der natürlich auch die früheren Kommissionsmitglieder kandidieren können). Der Athener geht freilich nicht auf das Problem ein, daß die volle Zahl von 37 Gesetzeswächtern höchstwahrscheinlich nur ein einziges Mal zu wählen ist. Denn da die Gesetzeswächter mit siebzig Jahren aus dem Amt ausscheiden, manche auch vor Ablauf ihrer Amtszeit sterben werden, ergeben sich immer wieder partielle Vakanzen, die Nachwahlen erfordern. Wie bei diesen Nachwahlen zu verfahren ist, geht aus dem Text nicht hervor (auch die allgemeine Vorschrift 766c sagt hierzu ebensowenig wie zum Verfahren bei der Nachwahl anderer Beamten); zu vermuten ist, daß das in 753b–d beschriebene Verfahren in vereinfachter Form, z.B. unter Beschränkung auf einen einzigen Wahlgang, auch bei der Nachwahl anzuwenden ist¹⁹.

Eine weitere Schwierigkeit betrifft die Funktionen des Wahlausschusses. Nach der klaren Auskunft des Textes (753d7 ff. und 754c7–d1) obliegt ihm die Durchführung der Beamtenwahl und der anschließenden Dokimasie. Die naheliegende Frage, warum diese Aufgabe nicht (wie Wilamowitz annahm) von

¹⁶ U. v. Wilamowitz (Lese Früchte 149, Hermes 45, 1910, 398–402 = Kleine Schriften IV, Berlin 1962, 265–269) nimmt eine ältere Version an, die (in obiger Zählung) die Abschnitte (1), (6) und (7) umfaßte, und eine neue Version, die die Abschnitte (2)–(5) und (8) umfaßt; Hauptanstoß ist für ihn die Einsetzung der 200köpfigen Kommission, die nach der Einsetzung der 37köpfigen Kommission überflüssig sei, weil diese kleinere Kommission die in (5) beschriebene Wahl der 37 Gesetzeswächter und die Dokimasie durchführe. Für Morrow (Anm. 5) 238–240 besteht die alte Fassung aus den Abschnitten (1), (5)–(7) und (8), die neue Fassung aus (2)–(4); er nimmt Anstoß an der in (5) als *zweites* Verfahren beschriebenen Wahl der 37 Gesetzeswächter; dieses müsse ursprünglich den allerersten Akt der Einsetzung beschreiben; denn nur dann sei es möglich und erforderlich, auf einen Schlag 37 Gesetzeswächter zu wählen, während nach der in (4) beschriebenen Einsetzung der gemischten 37köpfigen Kommission immer nur von Fall zu Fall eine Nachwahl für ein durch Tod oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenes Kommissionsmitglied erforderlich wäre.

¹⁷ T. J. Saunders, *The alleged double version in the sixth book of the Laws*, CQ 20, 1970, 230–236 und ders., ‘The RAND Corporation of antiquity?’ Plato’s Academy and Greek politics, in: *Studies in honor to T. B. L. Webster, I*, Bristol 1986, 200–210.

¹⁸ Vgl. Saunders (Anm. 17) 234 bzw. 205–206.

¹⁹ Vgl. Morrow (Anm. 5) 207 und Saunders (Anm. 17) 234.

der 37köpfigen Übergangskommission übernommen wird, läßt sich vermutungsweise damit beantworten, daß zur Durchführung des komplizierten Wahlverfahrens (drei Wahlgänge, Anfechtung von Vorschlägen, Ausstellung auf der Agora, religiöse Zeremonien) 37 Personen nicht ausreichen würden; hinzu kommt als weiterer möglicher Grund, daß der 200köpfige Wahlausschuß vielleicht auch die Wahl der andern Beamten zu überwachen hat²⁰.

Piérart und Saunders nehmen an, daß der Wahlausschuß auch die Mitglieder der Übergangskommission zu überprüfen hat²¹. Dies muß jedoch bezweifelt werden. Eine Dokimasie wird überhaupt erstmals 753e1 erwähnt²², und zwar im Anschluß an das Stichwort κρίναντες (753d6), mit dem die Überprüfung der im regulären Verfahren gewählten Gesetzeswächter gemeint ist²³. Daß erst in diesem Zusammenhang (753d7 ff.) der Wahlausschuß eingeführt wird, hat seinen Grund darin, daß er erst jetzt benötigt wird, um das komplizierte Wahlverfahren zu leiten und die anschließende Dokimasie der 37 Gewählten (und vielleicht auch die aller andern noch zu wählenden Beamten) durchzuführen. Aus dieser Regelung darf aber nicht per analogiam auf eine Überprüfung auch der 37köpfigen Übergangskommission geschlossen werden. Denn hiergegen sprechen folgende Beobachtungen und Erwägungen:

(a) Wenn die Einsetzung der Übergangskommission 752e7 mit dem Verb αἰρεῖσθαι bezeichnet wird, so muß damit keineswegs ein der Dokimasie bedürftiger Wahlakt gemeint sein. Denn dasselbe Verb bezeichnet 754c6 die Bildung des Wahlausschusses, dessen 200 Mitglieder als ad hoc gewählte Leute sicherlich keiner Dokimasie unterzogen werden.

(b) Bei der Besetzung der Übergangskommission muß unter Umständen Überredung und sogar Zwang angewendet werden (753a3–4). Dies ist mit einer (auf Freiwilligkeit der Kandidatur basierenden) Wahl schwer vereinbar und läßt überdies den Schluß zu, daß es offenbar nicht leicht sein wird, die nötigen Leute (zumindest die 18 Mitglieder aus Knossos) zusammenzubekommen. Unter diesen Umständen wird aber eine Dokimasie fraglich, die ja nur sinnvoll ist, wenn genügend Ersatzkandidaten für einen abgelehnten Kandidaten zur Verfügung stehen.

(c) Kleinias fragt 753a5 den Athener, warum er und Megillos (der dritte Dialogpartner) nicht auch an der Koloniegründung teilnahmen, was im Kontext nur bedeuten kann: warum sie nicht in die Übergangskommission eintreten. Eine solche Frage macht nicht den Eindruck, als werde man durch Wahl und anschließende Dokimasie Kommissionsmitglied, sondern eher den, daß hierfür der bloße Entschluß genüge.

(d) In seiner Antwort auf diese Frage weist der Athener darauf hin, daß sich die Beteiligung an der Gründung vor allem für Kleinias und die übrigen „Gründer“ (οἰκιστάι) schicke. Mit diesen Oikisten sind entweder alle 18 aus Knossos stammenden Kommissionsmitglieder gemeint oder nur die (in 702c5 und 751e2 erwähnten) zehn von Knossos mit der Gründung und dem Entwurf einer Gesetzgebung Beauftragten, die dann gleichsam von Amts wegen der Übergangskommission angehören würden²⁴.

²⁰ Diese Vermutung äußert Piérart (Anm. 3) 132; sie läßt sich dadurch stützen, daß dem Wahlausschuß im Text allgemein die Einsetzung der „Beamten“ (ἀρχαί 753e1, 754c8) und nicht explizit der Gesetzeswächter zugewiesen wird.

²¹ Piérart (Anm. 3) 131–132; Saunders (Anm. 17) 235 bzw. 206 (Saunders sieht daher in 753d7 ff. einen Rückgriff auf die in 751a1–752b2 beschriebene Diskussion).

²² Fernzuhalten ist wohl die in 751c6–7 für die Amtsbewerber geforderte „angemessene Prüfung“ (βάσανον ἰκανήν). Denn βάσανος bezeichnet sonst in den *Nomoi* niemals die Dokimasie. Wahrscheinlich ist mit dem Wort hier metaphorisch die Erziehung gemeint, die den Charakter des Zöglings sichtbar macht; vgl. bes. 735a4: Beamte (!) müssen durch eine besondere Erziehung „geprüft“ werden [βασανισθέντας]; ferner 736c2: die Ansiedler werden durch Überredung und eine hinreichende Frist „geprüft“ [διαβασανίσαντας]. Trifft dies zu, dann würde in 751c–d nicht nur für die Wähler, sondern – was im Grunde noch wichtiger ist – auch für die Amtsbewerber eine Erziehung im Geist der Gesetze als Voraussetzung gefordert. Ob diese den Charakter „prüfende“ Erziehung erfolgreich gewesen ist, hätte dann später die bei der Wahl erfolgende Dokimasie festzustellen.

²³ So auch Morrow (Anm. 5) 206 Anm. 117 und Saunders (Anm. 17) 235.

²⁴ Die erste Auffassung vertritt Stallbaum z. St. (Platonis opera omnia recensuit et perpetua annotatione illustravit G. Stallbaum, X 1–3: Platonis Leges et Epinomis, Gotha–Erfurt 1859–1860); die zweite England (Anm. 5) zu 753a9f. und W.

Damit ist aber für mindestens 10 Kommissionsmitglieder eine Dokimasie auszuschließen; denn die Zehn, denen Kleinias angehört, sind bereits durch einen regelrechten „Befehl“ (vgl. προστάττει 702c4) der Knossier mit dieser Funktion betraut worden (vgl. auch 751e1 ὑπέστης . . . κατοικιεύειν: Kleinias hat sich zur Gründung „verpflichtet“). Vermutlich ist für die andern 8 knossischen Mitglieder – entweder aus Gründen der Analogie oder weil sie eben bei den οἰκιστάι mit gemeint sind – ähnliches anzunehmen. Im übrigen wäre eine Dokimasie von Oikisten in der Praxis griechischer Kolonisation ohne Parallele.

(e) Ausschlaggebend dürfte schließlich folgendes Detail des Textes sein. Die Mitglieder des Wahlausschusses sollen gemäß 754c7–d1 *in die neue Stadt gehen* (ἐλθόντας . . . εἰς τὴν καινὴν πόλιν), um die dort stattfindende Wahl der Gesetzeswächter mit anschließender Dokimasie durchzuführen. Die (nicht näher beschriebene) Bestellung der Mitglieder der Übergangskommission erfolgt jedoch – wie natürlich auch die Einsetzung des gemischten Wahlausschusses selbst – noch *in der Mutterstadt Knossos*; jedenfalls ist dies die natürlichste Folgerung aus der Anordnung, daß die Knossier aus ihrer Mitte und aus den zusammengekommenen Siedlern 37 Mitglieder wählen und die 18 knossischen Mitglieder der neuen Stadt „schenken“ sollen (752e4–753a4). Wenn aber der Wahlausschuß seine Tätigkeit erst in der neuen Kolonie Magnesia ausüben soll, ist schwer vorstellbar, daß er zuvor noch in Knossos die Überprüfung der Mitglieder der Übergangskommission vornehmen soll.

Die hier vorgetragenen Überlegungen ergeben folgendes Resultat: Die Mutterstadt Knossos kommt ihrer Kolonie zweimal zu Hilfe: einmal durch die knossischen Mitglieder der Übergangskommission (die als Bürger in die Kolonie eintreten), sodann durch die knossischen Mitglieder des Wahlausschusses (die nach Erledigung ihrer Aufgabe wieder in die Mutterstadt zurückkehren). Beide Hilfsaktionen sind durch einen größeren zeitlichen Abstand getrennt. Dieser Abstand wird im Text mehrmals erwähnt. Am deutlichsten geschieht dies bei der Angabe des Zeitpunkts für die reguläre Wahl der Gesetzeswächter in 753b3: „wenn die Zeit fortgeschritten ist und die Staatsverfassung noch Bestand hat“; damit wird vorausgesetzt, daß die in 752c7–8 ausgesprochene Erwartung, daß die so „erzogene“ (παῖδαγωγηθεῖσα) Polis nach der Übergangszeit noch „Bestand hat“, inzwischen Wirklichkeit geworden ist. Ein Zeitabstand ist aber auch in 754b–c angedeutet, wenn es heißt, daß zwischen Knossos und der neuen Polis „infolge der Fürsorge“ (διὰ τὴν ἐπιμέλειαν) der Mutterstadt eine freundschaftliche Beziehung wie zwischen Kind und Eltern entstanden und vorhanden ist (ὑπάρχειν γεγονότα 754c1–2); denn ein solcher Prozeß erfordert sicherlich eine gewisse Zeitdauer. Die „Fürsorge“ der Mutterstadt für ihre Kolonie kann nur in der Überlassung der Übergangskommission bestehen; deren Tätigkeit in Magnesia ist es, die in 752c8 mittels derselben Metaphorik als „Erziehung eines Kindes“ (παῖδαγωγεῖν) bezeichnet wird. Sobald diese Erziehung in den Bürgern die erforderlichen moralischen Voraussetzungen geschaffen hat, tritt der Wahlausschuß in Aktion, um die Wahl der Gesetzeswächter zu leiten²⁵.

Leschhorn, „Gründer der Stadt“. Studien zu einem politisch-religiösen Phänomen der griechischen Geschichte, Stuttgart 1984 (Palingenesia 20), 147.

²⁵ Ob Platon mit seinem Vorschlag der Einsetzung einer 37köpfigen Übergangskommission bzw. eines 200köpfigen Wahlausschusses an historische Präzedenzfälle anknüpft, muß offen bleiben. Abordnungen von Behörden aus der Mutterstadt in die Kolonie gab es jedenfalls wie z.B. die 10 Apoikisten (IG I² 45, 4–5; das Wort ist allerdings konjiziert) oder die 10 Thuriomanteis (Scholion zu Aristoph. Wolken 332a a Koster), die von Athen im 5. Jh. nach Brea bzw. nach Thurio geschickt wurden, wo sie aber offensichtlich nur kultische Funktionen ausübten. Für die Frühzeit von Thasos (7./6. Jh.) sind auf einer Stele (IG XII 8, 273 und 275) zwei ἀπαρχαί von je 12 Theoroi bezeugt, in denen F. Salviat (Les colonnes initiales du catalogue des théores et les institutions Thasiennes archaïques, in: Thasiaca, BCH Suppl. 5, 1979, 120 f.) und R. Martin (Relations entre métropoles et colonies: Aspects institutionnels. In: Φιλίας χάριν. Miscellanea di studi classici in onore di E. Manni, IV, Rom 1980, 1433–1445: 1442 f.) eine aus der Mutterstadt abkommandierte Behörde sehen wollen, die vielleicht die Institutionen der Kolonie einsetzen sollte (vgl. auch Th. Miller, Die griechische Kolonisation im Spiegel literarischer Zeugnisse [Classica Monacensia 14], Tübingen 1997, 256). Exakte Parallelen zu Platons Vorschlägen fehlen jedoch.